

# Dornbirner

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postsendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Feileraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen

Nr. 8.

Sonntag, 21. Februar 1897.

28. Jahrg.

## Rundm a c h u n g e n .

### Reichsrathswahl.

Das Wählerverzeichnis für die 3. Wählerklasse (Städte und Markt Dornbirn) liegt von heute an im Gemeindeamt Zimmer Nr. 9 zur Einsicht auf.

Reclamationen wegen Aufnahme von Nichtwählerberechtigten oder Weglassung von Wählerberechtigten können innerhalb der nächsten acht Tage, d. i. zwischen heute und dem 2. März d. J. im Gemeindeamt Zimmer Nr. 9 angebracht werden. Bei Anspruch des Wahlrechtes sind die zur Begründung desselben dienenden schriftlichen Beweismittel mitzubringen.

Dornbirn, am 21. Februar 1897.

Die Gemeindeverfassung.

### Reichsrathswahl.

Die Wahl der allgemeinen Wählerklasse findet in unserer Gemeinde am 25. d. Mts. statt.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl wurde unsere Gemeinde mit Rücksicht auf die Größe der Wählerzahl (§ 28 R. R. W. O.) in 4 Sectionen abgetheilt, nämlich: Section Markt, Section Hallerdorf, Section Oberdorf und Section Hofstauben.

Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, nämlich 21, wurde nach Maßgabe der in den einzelnen Gemeindebezirken nach der letzten Volkszählung ermittelten anzuwendenden Bevölkerung entsprechend aufgetheilt (§ 28 R. R. W. O.). Hiernach trifft es auf die Section Markt 9, auf die Section Hallerdorf 5, auf die Section Oberdorf ebenfalls 5 und auf die Section Hofstauben 2 Wahlmänner.

Die wahlberechtigten Einwohner vom Viertel Markt gehören zur I. Section, die wahlberechtigten Einwohner vom Viertel Hallerdorf zur II. Section, die wahlberechtigten Einwohner vom Viertel Oberdorf zur III. Section und die wahlberechtigten Einwohner vom Viertel Hofstauben zur IV. Section und haben ihr Wahlrecht in den für sie bestimmten Wahllokalitäten auszuüben.

Die Wahllokalitäten sind folgende:

- I. Section: . . . . . Gemeindehaus.
- II. " . . . . . Schulhaus Hallerdorf.
- III. " . . . . . Schulhaus Oberdorf.
- IV. " . . . . . Schulhaus Hofstauben.

Die Wahl beginnt in allen Sectionen um 8 Uhr morgens.

Die Schlussstunde wurde seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft für die Section Markt auf 12 Uhr, für die übrigen drei Sectionen auf 11 Uhr bestimmt.

Die Wähler werden zur Abgabe ihrer Stimme in der alphabetischen Reihenfolge des Wählerverzeichnisses aufgerufen.

Die Stimmabgabe ist mündlich, d. h. jeder Wähler hat der Wahlcommission soviel wahlberechtigte Personen nachstuf zu machen, als in seiner Section Wahlmänner zu wählen sind.

Die Namen sind entwer zu nennen oder in einem Stimmzettel zu bezeichnen. (§ 29 R. R. W. O.)

Die Wahlcommissionen werden in folgender Weise zusammengesetzt:

I. Section: Bürgermeister oder sein Stellvertreter und die beiden Gemeindeauschüsse: Joh. Gg. Turnher und J. Ant. Winklauer.

II. Section: Gemeinderath Fußegger und die Gemeindeauschüsse: Jos. Albrich und Alois Rein.

III. Section: Gemeinderath B. Dämmerle und die Gemeindeauschüsse: Johann Roda und Josef Sohm.

IV. Section: Gemeinderath Ager und die Gemeindeauschüsse: Ferdinand Diem und Johann Turnher.

Jeder dieser Wahlcommissionen wird ein Schriftführer aus dem Gemeindeamt beigegeben.

Die Wahlleistung obliegt dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann bzw. dessen Abgeordneten.

Dornbirn, am 21. Februar 1897.

Die Gemeindeverfassung.

Der Vorarberger Landes-Ausschuss beabsichtigt mit Beistöße des h. k. f. Ackerbau-Ministeriums vom 8. März d. J. an, einen 9—10 wöchentlichen forstlichen Lehrkurs abzuhalten. Dieser Lehrkurs dient nicht allein dem Zwecke, tüchtige und geschulte Waldaufseher heranzubilden, sondern es wird mit denselben auch beabsichtigt, Söhne von Waldbesitzern und Oekonomen, Gelegenheit zu geben, sich auf diesem Wege eine ihren eigenen Interessen dienliche, fachliche Ausbildung zu verschaffen. Es werden daher alle Waldbesitzer und Oekonomen aufgefordert, ihre Söhne zu diesem unentgeltlichen Lehrkurs zu entsenden und sind die bezügl. Anmeldungen bis längstens Ende Februar d. J. beim Vorarberger Landesauschusse oder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregeenz einzubringen. Es wird bemerkt, daß den frequentanten des Lehrurses vom Landesauschusse nebst freiem Quartier, Verpflegung und Beleuchtung, bei entsprechender Aufführung auch Geldunterstützungen in Beträgen von 25—30 fl. in Aussicht gestellt werden.

Freitdlich am 10. Februar 1897.

Der k. k. Bezirkshauptmann  
Schöffgotsch.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn werden die

## Gshwendtweiden

zur diesjährigen Benutzung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpacket.

Diese Versteigerung wird morgen Montag, des 22. Februar vormittags 9 Uhr bei Thomas Zumtobel im Markt abgehalten.

Gleichzeitig wird das Streuetragen in die Alpküfte an den Windhsfordern den bergoben.

Dornbirn, am 21. Februar 1897.

Die Gemeindeverfassung.